

Studien zur  
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des  
Max-Planck-Instituts  
für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie  
Frankfurt am Main

Band 335

Recht im ersten Jahrtausend 2



Vittorio Klostermann  
Frankfurt am Main  
2022

Philipp N. Spahn

# Die Bibel als Norm?

Das Ringen um das Recht der Kirche  
in Streitschriften aus der Zeit  
des Investiturstreits, ca. 1050–1140



Vittorio Klostermann  
Frankfurt am Main  
2022

Dissertation Goethe-Universität  
Frankfurt am Main, D.30

Umschlagbild:  
Simon Petrus (Ausschnitt)  
Kupferstich von C. Cart. (Cort.), 1583  
Artstor, <https://library.artstor.org/asset/24866674>  
Creative Commons: CC By 4.0

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH  
Frankfurt am Main 2022

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der  
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,  
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen  
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme  
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben  
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany  
ISSN 1610-6040  
ISBN 978-3-465-04544-1

# Inhalt

Vorwort ... ..	IX
Einleitung: Die Denkfigur des kirchlichen und die des weltlichen Rechts	1
Erster Teil	
Methodengeschichtliches zur Bibel in Streitschriften des Investiturstreits und in Gratians Dekret ... ..	15
I. Von der Bibel im Kirchenrecht des Mittelalters.	
Voraussetzungen eines Forschungsgegenstandes ... ..	15
1. Die Bibel als Rechtsquelle. Eine Annäherung ... ..	15
2. Die Bibel im späten 11. und im frühen 12. Jahrhundert ... ..	21
a) Die Bibel als Kanon ... ..	22
b) Die lateinischen Übersetzungen ... ..	25
c) Die Bibelkenntnis der Streitschriftenautoren ... ..	28
d) Die Auslegung des Bibeltextes ... ..	34
3. Die Bibel in der Hierarchie der Autoritäten und Rechtstexte ... ..	39
4. Die Bibel bei Gratian ... ..	57
II. Die Streitschriften: frühe kirchliche Rechtsliteratur? ... ..	69
1. Was ist eine Streitschrift nicht? ... ..	69
2. Was ist eine Streitschrift?, oder: Literarisches Schaffen zwischen früher kirchlicher Rechtsliteratur und scholastischer Methode ... ..	77
3. Das produktive Potential des Streits.	
Zugleich eine äußere Quellenkritik ... ..	93
a) Die Streitschriftenautoren und ihre Textgemeinschaften ... ..	94
b) Textgemeinschaften zwischen Petrus Damiani und Gratian ... ..	96
c) Die antipäpstliche Textgemeinschaft ... ..	101
d) Die propäpstliche Textgemeinschaft ... ..	108
III. Zur Methode durch Methodengeschichte.	
Die Interpretation biblischer Texte in den Streitschriften als Rechtsfortbildung ... ..	117
1. Kanonische Interpretation ... ..	121
2. Autoritative Interpretation ... ..	124
3. Pragmatisch-praktische Interpretation ... ..	127

Zweiter Teil

Die biblischen Grundlagen der Stellung und des Verhältnisses

beider Gewalten während ihrer Auseinandersetzung im späten 11.

und frühen 12. Jahrhundert... .. 133

I.	Zwischen Über- und Unterordnung; das Verhältnis der beiden Gewalten von einem biblischen Standpunkt aus betrachtet ... ..	133
1.	Der prinzipielle christliche Dualismus bis zum Investiturstreit ...	134
2.	Neutestamentlicher Gewaltendualismus und die Dekretale des Papstes Gelasius I. von 494 ... ..	141
3.	Den König ehren: ein schlecht gebrauchtes biblisches Zeugnis?... ..	149
4.	Gottesrecht und Menschenrecht ... ..	152
5.	Eine Neubegründung des gelasianischen Gewaltendualismus im Investiturstreit ... ..	159
II.	Die biblischen Fundamente der Kirche des späten 11. und frühen 12. Jahrhunderts ... ..	171
1.	Ein kirchlicher Leib aus Teilkirchen ... ..	171
2.	Die Kirche als Braut Christi und die <i>libertas ecclesiae</i> ... ..	179
3.	Die Einheit des kirchlichen Leibes im Licht der Exkommunikation... ..	186
III.	Der Vikar Petri und seine Gewalten ... ..	191
1.	Von der Urkirche zur päpstlichen Monarchie: das Problem der biblischen Texte ... ..	192
2.	Biblische Diskordanzen ... ..	196
3.	Petrinischer Primat und päpstliche Gewalt ... ..	200
IV.	Das biblische Fundament des weltlichen Herrschaftsverbands und das Problem der biblischen Texte ... ..	231
1.	Die weltliche Herrschaft und das Problem ihres sündigen Ursprungs ... ..	232
2.	Kains <i>civitas</i> und die mittelalterliche Herrschaft. Die Anschauungen der päpstlichen Parteigänger ... ..	238
3.	Die Anhänger des salischen Herrschers auf der Suche nach der Herrschaftsgewalt ... ..	244
4.	Weshalb die Begründung eines weltlichen Herrschaftsverbands durch die Bibel scheiterte ... ..	249
V.	Die Herrschaft Gottes in der Welt: der König, ein unantastbarer Gesalbter? ... ..	253
1.	Salbung und Herrschervorbilder im historischen und forschungsgeschichtlichen Kontext ... ..	253
2.	Zum König gesalbt ... ..	256

3. Zur Herrschaft gesalbt, oder: Was heißt unantastbar? ... ..	260
4. Tastete Gregor VII. einen <i>christus Domini</i> an, als er Heinrich IV. exkommunizierte? ... ..	268
5. <i>laicus aut clericus</i> : Nichtklerikalisierung, nicht Entsakralisierung ...	272
Fazit: Die unveränderte Bedeutung der Bibel in einer veränderten Welt...	277
Abkürzungen, Quellen und Literatur ... ..	287
I. Abkürzungen ... ..	287
II. Quellen ... ..	291
III. Literatur ... ..	305
Bibelstellen-, Orts-, Personen- und Sachregister ... ..	405
I. Bibelstellen ... ..	405
a) Altes Testament ... ..	405
b) Neues Testament ... ..	406
II. Orte ... ..	408
III. Personen ... ..	409
a) Biblische Personen ... ..	409
b) Nichtbiblische Personen ... ..	409
IV. Sachen ... ..	414



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde am 15. Juli 2020 verteidigt und am Fachbereich 08 »Philosophie und Geschichtswissenschaften« der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Das im März 2020 abgeschlossene Manuskript wurde für die Drucklegung geringfügig überarbeitet, bis Ende desselben Jahres veröffentlichte Studien sind nach Möglichkeit berücksichtigt.

Im Kern geht die in der vorliegenden Untersuchung bearbeitete Fragestellung auf das Hauptseminar »Argumentieren im Konflikt« im Wintersemester 2014/2015 bei Herrn Professor Dr. Jörg W. Busch zurück, der in Anschluss an die Lehrveranstaltung eine exemplarische Untersuchung im Rahmen einer Staatsexamensarbeit und eine umfassendere im Rahmen einer Dissertation angeregt hat, die er jeweils mit großem Engagement und wohlwollender Kritik betreute. Dafür und für die herzliche, lehrreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den letzten Jahren sei ihm verbindlichst gedankt. Frau Professor Dr. Dorothea Weltecke hat dankenswerterweise die Mühen eines Zweitgutachtens auf sich genommen. Recht unbürokratisch sagte Herr Professor Dr. Wolfram Brandes zu, ein Drittgutachten zu erstellen, weshalb ich auch ihm zu großem Dank verpflichtet bin.

Das Promotionsvorhaben ermöglicht hat das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (seit 2021: Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtslehre) in Frankfurt am Main. Dort durfte ich, so gut es geht frei von ideellen wie materiellen Zwängen, unter hervorragenden Umständen drei lehrreiche Jahre forschen. Dafür danke ich den Herren Direktoren Professor Dr. Thomas Duve und Professor Stefan Vogenauer sehr herzlich. Diesen wie auch Frau Direktorin Professor Dr. Marietta Auer gilt ebenfalls großer Dank für die Aufnahme vorliegender Arbeit in die »Studien zur europäischen Rechtsgeschichte«.

Zu danken habe ich darüber hinaus Herrn Dr. Christoph H. F. Meyer für die vielfältige Förderung, die er mir zuteilwerden ließ und der stets ein offenes Ohr für meine Fragen hatte. Wertvolle Hinweise und Unterstützung verdanke ich ebenfalls Herrn Professor Dr. Caspar Ehlers.

Meine Frau Anna-Lisa hat die vorliegende Arbeit von Anfang bis Ende mit Interesse verfolgt, mich immerzu unterstützt und das Manuskript mehrmals korrigiert, wofür ich ihr nicht genug danken kann. Gewidmet ist die Arbeit meinen Eltern, die mein abseitiges Interesse stets förderten und deren Rückhalt ich mir immer gewiss bin.

Gelnhausen, im Mai 2021  
Philipp N. Spahn





## Einleitung: Die Denkfigur des kirchlichen und die des weltlichen Rechts

In der christlichen Gesellschaft des europäischen Früh- und Hochmittelalters war die Bibel *conditio sine qua non*. Insbesondere im Ringen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt um die rechte Weltordnung<sup>1</sup> während des späten 11. und frühen 12. Jahrhunderts, das in der Regel als Investiturstreit bezeichnet wird,<sup>2</sup> waren die Texte der Bibel maßgeblich. Eindrücklich forderte wohl Papst Gregor VII., neben dem salischen Herrscher Heinrich IV. einer der Protagonisten des Investiturstreits, mittels einer Antithese eine Hinwendung zu den biblischen Texten:<sup>3</sup> »Der Herr sagt: Ich bin die Wahrheit und das Leben [Joh 14,6]. Nicht hat er gesagt: Ich bin die Gewohnheit, sondern: die Wahrheit.«<sup>4</sup>

Diese Antithese ist ein *locus classicus* der Mittelalterforschung, dessen Ursprung in der Antike liegt. Wohl der Kirchenschriftsteller Tertullian (geb.

- 1 Vgl. TELLENBACH, *Libertas*, S. 1. Zu dieser Deutung des Investiturstreits ausführlicher unten, S. 4f.
- 2 Da folglich nicht die Bischofsinvestitur der zentrale Streitgegenstand war, ist Investiturstreit ein irreführender Begriff, vgl. auch SCHIEFFER, *Deutungen*, insbes. S. 24f., und DERS., *Die Entstehung*, S. 1–6. Es kann aber, wie von MOOS, *Das argumentative Exemplum*, S. 55 (ND S. 45; ist ein ND unverändert und seitengleich, so ist dieser nicht ausgewiesen), schreibt, durchaus geboten sein, »einen etablierten Begriff [...] sachlich in Frage [zu] stellen und ihn dennoch in einem relativierten Sinn bei[zu]behalten, weil der Schaden der Begriffszerstörung für die wissenschaftliche Kommunikation grösser wäre als der Nutzen einer richtigen, aber einsamen Umbenennung.« Vgl. auch SPAHN, *Sammelrezension zu: Johrendt, Investiturstreit; ZEY, Investiturstreit (H-Soz-Kult 19. Sept. 2019)*. Der Begriff Investiturstreit wird aus dem von MOOS genannten Grund auch in vorliegender Studie beibehalten.
- 3 Zur Frage, ob Papst Gregor VII. oder Papst Urban II. die Antithese rezipierte, vgl. HARTMANN, *Wahrheit und Gewohnheit*, S. 65–67.
- 4 Greg. VII, Ep. Coll., Nr. 50, S. 576: *Dominus dicit: Ego sum veritas et vita. Non dixit: Ego sum consuetudo, sed: veritas*. Neben Papst Gregor VII. forderte diese Hinwendung zu den biblischen Texten etwa auch der propäpstliche Sutriner Bischof Bonizo, *Lib. ad amic.*, lib. 1, S. 572, Z. 16f.: *Set quid nobis cum allegoria? Veniamus iam ad euangelicam veritatem*.

nach 150, gest. nach 220) stellte zuerst Wahrheit und Gewohnheit einander gegenüber,<sup>5</sup> indem er den Bericht aus dem Johannesevangelium abwandelte, wonach Jesus Christus gesagt hat, er sei der Weg, die Wahrheit und das Leben (Joh 14,6<sup>6</sup>).

Unabhängig von dem antiken Ursprung der Antithese ist festzuhalten, dass die Gegenüberstellung von Wahrheit und Gewohnheit im Kontext des Investiturstreits revolutionär ist.<sup>7</sup> Die Gewohnheit ist eine zentrale Denkfigur des frühmittelalterlichen weltlichen Rechts, die Wahrheit indes eine bedeutsame Denkfigur des kirchlichen Rechts. Im Investiturstreit prallten »[z]wei Rechtsauffassungen [...] aufeinander«, heißt es bereits 1927 bei dem evangelischen Kirchenhistoriker Hans von Schubert, und der Papst wie der weltliche Herrscher erkannten als mittelalterliche Vertreter der zwei Rechtsauffassungen im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert zwischen diesen erstmals einen »prinzipiellen Gegensatz«,<sup>8</sup> wie etwa die Rezeption der Antithese Tertullians mutmaßlich durch Papst Gregor VII. verdeutlicht.

Von dem Aufeinanderprallen der kirchlichen und der weltlichen Rechtsauffassung im Investiturstreit dürfte sowohl die seit dem Investiturstreit zunehmend gelehrte Auseinandersetzung mit dem kirchlichen Recht als auch die ebenfalls zu beobachtende Herauslösung der Kirche aus ihrer Verklammerung mit der weltlichen Herrschaft in erheblichem Maße beeinflusst sein. In der Antithese von Wahrheit und Gewohnheit wurzeln demnach auch die beiden Leiterzählungen des Investiturstreits von der rechtsgeschichtlichen Wende einerseits und von dem Auseinanderdriften geistlicher und weltlicher Gewalt andererseits. Freilich ist es überspitzt, von nur zwei Leiterzählungen des Investiturstreits zu sprechen, der in der Mittelalterforschung doch mindestens fünf Deutungen erfahren hat.<sup>9</sup> Vorsichtig kann aber gesagt werden, dass die

5 Zum antiken Ursprung der Antithese und zu ihrer Rezeption im Früh- und Hochmittelalter vgl. grundsätzlich LADNER, *Two Gregorian Letters*, S. 225–235 (ND S. 669–679), und ausführlicher unten, S. 49–51.

6 Joh 14,6: *dicit ei Iesus ego sum via et veritas et vita*. Die Kapitel- und Verszählung der Bibel richtet sich nach der Vulgata, die Abkürzung der biblischen Bücher wie auch die Schreibung der biblischen Eigennamen folgt: Katholische Bischöfe Deutschlands u. a. (Hg.), *Ökumenisches Verzeichnis*, passim.

7 Diese Einschätzung teilt etwa auch WEINFURTER, »Eindeutigkeit« als Merkmal, insbes. S. 130–132; dazu ausführlicher unten, neben S. 49–51 auch S. 278.

8 SCHUBERT, *Der Kampf*, S. 8; vgl. für diese Deutung des Investiturstreits etwa auch ULLMANN, *Gelasius I.*, S. 268–270.

9 Diese unterschiedlichen Deutungen des Investiturstreits hat SCHIEFFER, *Deutungen*, S. 23–41, dargestellt, der, S. 41, resümiert: Den Investiturstreit »als Kommunikationsereignis zu begreifen ist mindestens so gut begründet wie sein Verständnis als politisches Kräftemessen, als päpstliche Kirchenreform, als Ringen um die christliche Weltordnung oder als die erste europäische Revolution.«

unterschiedlichen Deutungen des Investiturstreits, die Rudolf Schieffer zusammenfassend dargestellt hat, keine eigenständigen Leiterzählungen, sondern Teilaspekte der Erzählung von der rechtsgeschichtlichen Wende wie der Erzählung von dem Auseinanderdriften geistlicher und weltlicher Gewalt sind.

Es kann nicht Gegenstand dieser Einleitung sein, die beiden Leiterzählungen in all ihren Deutungen und Facetten nachzuzeichnen. Das beachtliche Interesse, das die Zeit des Investiturstreits insbesondere in der deutschen und italienischen Mittelalterforschung erfahren hat, ließe ein solches Unterfangen im Rahmen einer Einleitung ohnehin scheitern.<sup>10</sup> Stattdessen soll sowohl die eine als auch die andere Leiterzählung in kurzen Umrissen nachgezeichnet sowie in Beziehung einerseits zueinander und andererseits zur wohl von Papst Gregor VII. rezipierten Antithese Tertullians gesetzt werden.

Die Leiterzählung von der rechtsgeschichtlichen Wende, bei der in etwa die Zeit von dem Beginn der Kirchenreform um 1050 bis zur Fertigstellung des »Decretum Gratiani« um 1140 im Zentrum steht, wurde zwar von Harold J. Berman nicht neu vorgetragen,<sup>11</sup> aber doch, vielleicht aufgrund der Radikalität seiner Einlassungen, von ihm popularisiert. Trotz aller berechtigten Einwände, die insbesondere von deutschen Mittelalter- wie Rechtshistorikern vorgebracht wurden,<sup>12</sup> stößt seine Grundannahme heute auf breite Zustimmung: Der Investiturstreit, in Bermans Erzählung päpstliche und erste europäische Revolution, sei die Wiege der westlichen Rechtstradition.<sup>13</sup>

Dabei handelt es sich allerdings nur um eine Spielart<sup>14</sup> dieser Leiterzählung des Investiturstreits. In ihren Ursprüngen reicht die Auffassung vom Investiturstreit als rechtsgeschichtliche Wende zumindest bis zu Paul Fournier zurück,<sup>15</sup>

10 Diese Einschätzung teilt etwa ZEY, *Neuere Perspektiven*, S. 15, die, S. 13–31, einen knappen Überblick der neueren Forschungen zum Investiturstreit bietet.

11 Der Grundgedanke Bermans von einer päpstlichen Revolution geht zurück auf dessen Lehrer ROSENSTOCK [später: Rosenstock-Huessy], *Revolutionen*; vgl. dazu DILCHER, Bermans »Law and Revolution«, S. 165–170, sowie VOLLRATH, *Ein universaler Blick*, S. 649–653.

12 Vgl. FUHRMANN, Rezension zu: Berman, *Recht und Revolution*, S. 335; vgl. LANDAU, Rezension zu: Berman, *Law and Revolution*, S. 937–943; vgl. SCHIEFFER, *Rückfragen*, S. 19–30. Neben den kritischen Einlassungen vgl. zu Bermans Darstellung auch DUVE, *Law and Revolution*, S. 156–159, und die dort eingeführten Beiträge.

13 Vgl. BERMAN, *Recht und Revolution*, insbes. S. 144–198; vgl. auch DILCHER, Bermans »Law and Revolution«, S. 164, und WITTE, *Integrative Christian Jurisprudence*, S. 233.

14 Zu Bermans Adaption der Leiterzählung Fourniers vgl. AUSTIN, *New Narratives*, S. 44–57.

15 ROLKER/THIER, *Introduction*, S. 2: »Harold Berman's concept of a »papal revolution in law« very directly adopts Fournier's model«. Ausführlicher vgl. ROLKER, *Fournier's Model*, S. 4–32; vgl. auch RENNIE, *Medieval Canon Law*, S. 5–10.

der die Formulierung einer »Wende in der Geschichte des Rechts«<sup>16</sup> prägte. Dessen Darstellung dürfte wesentlich zur heute noch vorherrschenden Ansicht beigetragen haben, der Investiturstreit markiere den Beginn einer »Renaissance des zwölften Jahrhunderts«<sup>17</sup> und damit eine Zeitenwende in vielerlei Hinsicht. Ob die Leiterzählung des Investiturstreits von der rechtsgeschichtlichen Wende Auswirkungen auf die im deutschen Sprachraum übliche Periodisierung in Früh-, Hoch- und Spätmittelalter haben sollte, wie Harold J. Berman's Darstellung anrät, ist, ebenso wie die Frage, ob Revolution, Renaissance oder Reform der richtige Begriff dafür ist, das Phänomen der Wendezeit zu beschreiben, zwar keineswegs gleichgültig, bedarf hier aber keiner Diskussion.<sup>18</sup>

Festzuhalten ist unterdessen, dass mit den sich anbahnenden Umbrüchen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein gesteigertes Interesse an antiken Bildungsgütern zu beobachten ist. Am Ende der Entwicklung war die Dialektik als Kern der wissenschaftlichen Weltbetrachtung in Gestalt der scholastischen Methode etabliert.<sup>19</sup> Freilich charakterisieren die aufblühende kanonistische und scholastische Wissenschaft den weitreichenden Umbruch des späten 11. und frühen 12. Jahrhunderts nur unzureichend. Fraglos stellt die Verwissenschaftlichung des Geisteslebens aber einen zentralen Aspekt dieser Wendezeit dar.

Die zweite Leiterzählung von dem Auseinanderdriften geistlicher und weltlicher Gewalt, bei der insbesondere der Zeitraum zwischen der Wormser Synode 1076 und dem 1122 ebendort gefundenen Kompromiss in den Fokus rückt,<sup>20</sup> ist vornehmlich mit dem Namen Gerd Tellenbach<sup>21</sup> verbunden, auch wenn diese zweite Leiterzählung in ihren verfassungsgeschichtlichen Einzelfragen bis in das 19. Jahrhundert zurückreicht.<sup>22</sup> Dieser richtete das Hauptaugenmerk auf die Forderung Papst Gregors VII. nach der »Freiheit der Kirche«.<sup>23</sup> Der Investiturstreit wird in dieser Erzählung zum vielzitierten »Ring um die rechte Ordnung in der Welt«,<sup>24</sup> zu einer die bestehende Ordnung umstürzenden

16 FOURNIER, *Un Tournant*, S. 129 (ND S. 373).

17 Vgl. zu HASKINS, *Renaissance*, die historiographischen Studien von BAGGE, *German Historiography*, S. 165–188, und von COLISH, *Seventy Years Later*, S. 1–15.

18 Für weitere Deutungen vgl. ROLKER/THIER, *Introduction*, S. 1.

19 Vgl. GRABMANN, *Scholastische Methode*, Zweiter Band, S. 178–188.

20 Vgl. SCHIEFFER, *Die Entstehung*, S. 1.

21 Vgl. ebd., S. 31–33; vgl. auch BORGOLTE, *Libertas*, S. 626–629; vgl. ERDMANN, *Rezension zu: Tellenbach, Libertas*, S. 354–358; vgl. KELLER, *Das Werk*, S. 385–387 und S. 397.

22 Vgl. SCHIEFFER, *Deutungen*, S. 25–27.

23 Vgl. dazu auch TELLENBACH, *Libertas ecclesiae*, Sp. 1017 f.; vgl. SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas ecclesiae*, Sp. 1950–1952; vgl. DIES., *Schlüsselbegriff*, insbes. S. 138–175; vgl. DIES., *Verbreitung und Wandel*, S. 147–175.

24 TELLENBACH, *Libertas*, S. 1.

Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, in deren Folge die frühmittelalterliche Verschränkung von Kirche und Welt aufbrach.

Damit gingen sowohl aufseiten der Kirche als auch aufseiten der Welt grundlegende Veränderungen einher. Während die frühmittelalterliche *ecclesia* in erster Linie eine Kirche der Bischofskirchen war, wurde die seit dem späten 11. Jahrhundert zunehmend von der Welt unabhängige Kirche vornehmlich als hierarchisch verfasste, römisch-universale verstanden. In einer populären Deutung insbesondere in der deutschen Mittelalterforschung hinsichtlich der Veränderungen auf weltlicher Seite wird herausgestellt, dass die Buße des Salierherrschers Heinrich IV. im Januar 1077 vor der Burg Canossa zu einer Entsakralisierung des Königs geführt habe,<sup>25</sup> weshalb auch die Ursprünge eines modernen säkularen Staates im Investiturstreit zu suchen seien.<sup>26</sup>

Die beiden skizzierten Leiterzählungen gleichermaßen betrifft die Deutung des Investiturstreits als Kommunikationsereignis. Wird dieser Aspekt hervorgehoben, rückt zuvorderst eine im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert neu entstandene Quellengattung in das Zentrum des Interesses, die in der Regel als Streitschriftenliteratur bezeichnet wird.<sup>27</sup> Weitreichende Kenntnisse dieser Literatur sind insbesondere dem evangelischen Kirchenhistoriker Carl Mirbt zu verdanken, dessen 1894 veröffentlichte Darstellung der »Publizistik im Zeitalter Gregors VII.« noch heute die Grundlage vieler Untersuchungen zu den Streitschriften des Investiturstreits bildet.

In den letzten Jahren ist ein neu aufkeimendes Interesse am Kommunikationsereignis Investiturstreit im Allgemeinen und an der Streitschriftenliteratur im Besonderen zu beobachten. Das ist teilweise ein Verdienst des norwegischen Historikers Leidulf Melve. Dieser spürte, beeinflusst von Jürgen Habermas, der Herausbildung einer Öffentlichkeit im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert nach.<sup>28</sup> Wie die Bewertung der Streitschriften als publizistische Literatur zielt auch die Frage nach Öffentlichkeit vornehmlich auf mündlich ausgetragene Auseinandersetzungen beziehungsweise mündlich vorgetragene Argumente, etwa im Rahmen der Zusammenkunft anti- und propäpstlicher Vertreter in Gerstungen 1085.<sup>29</sup> Die Bedeutung von Mündlichkeit für das Früh- und Hoch-

25 Vgl. etwa MAYER-PFANNHOLZ, Wende von Canossa, insbes. S. 402–404 (ND S. 23–26).

26 Vgl. etwa BÖCKENFÖRDE, Entstehung des Staates, S. 76–82 (ND S. 93–99), und WEINFURTER, Entzauberung, S. 208. Kritisch vgl. etwa ALTHOFF, Anfänge der Säkularisierung, S. 81–100, und, weitgehend identisch, DERS., Säkularisierung im Mittelalter, S. 373–384.

27 Zum Streitschriftbegriff unten, S. 69–93.

28 Vgl. MELVE, Public Sphere I, insbes. S. 6–22.

29 Zur Zusammenkunft in Gerstungen vgl. grundsätzlich FUHRMANN, Zitatenkampf, S. 52–57 und S. 65–69 (ND S. 209–214 und S. 221–225); vgl. auch

mittelalter ist in der Mediävistik insbesondere hinsichtlich ordnungswahrender Gewohnheiten und Rituale herausgestellt worden,<sup>30</sup> und auch für das Verständnis des Investiturstreits ist die orale Seite des Konflikts keineswegs irrelevant. Sie bleibt hier aber weitgehend unbeachtet.

Stattdessen sollen in dieser Untersuchung der Investiturstreit und speziell die Streitschriften als ein Phänomen der Schrift- beziehungsweise der Textlichkeit in Augenschein genommen werden. Die Auseinandersetzungen des Investiturstreits waren, das wird leicht übersehen, auch und vielleicht sogar zuallererst eine textbasierte Auseinandersetzung. Ein Grund dafür, dass die Textlichkeit des Investiturstreits bisher kaum gewürdigt wurde, dürfte in der Bewertung der Streitschriften als polemische Publizistik durch Carl Mirbt liegen.

Dieses Urteil hat die Forschung nachhaltig beeinflusst und wohl mit dazu beigetragen, dass die Streitschriften häufig als Zeugnisse einer zerrütteten Ordnung aufgefasst werden. Anders aber als etwa die These einer biblisch begründeten Legitimation von Gewalt durch Papst Gregor VII. und sein Gefolge glauben machen will,<sup>31</sup> die teils Gegenstand harscher Kritik war,<sup>32</sup> wirkte der Streit zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt keineswegs nur zersetzend. Im argumentativen Schlagabtausch in den Streitschriften, verstanden als ein Ringen um Wahrheit,<sup>33</sup> gründet gleichfalls eine gelehrte abendländische Streitkultur, die im Für und Wider der Streitschriften vielleicht zuerst Gestalt fand.

Zwar ist das Argumentieren gegen Gegner schon ursprünglich Teil kirchlicher Existenz. Paulus erklärte im ersten Brief an die Korinther, irrige Ansichten

BERTONI, Gerstungen, S. 125 f.; vgl. KUNSTMANN, Synode, S. 116–126; vgl. SCHNITZER, Die Gesta, S. 6 f. Dazu unten, S. 31 f.

30 Seitens der Mediävistik hat insbes. Althoff das Interesse auf Gewohnheiten und Rituale gelenkt, vgl. etwa den resümierenden Überblick seiner eigenen Forschungen, ALTHOFF, Mittelalterliche Verfassungsgeschichte, S. 361–401 (teilweiser ND in englischer Übersetzung als Introduction, S. 3–21), und unten, S. 277 f. mit Anm. 6.

31 Vgl. etwa DERS., Verfolgung, S. 221–229, weitere Nachweise unten, S. 89, Anm. 126. ANGENENDT, Lasst beides wachsen, S. 82–87, hat Althoffs Thesen großteils unkritisch rezipiert.

32 Vgl. HERBERS, Rezension zu: Althoff, Verfolgung, S. 492–494; vgl. auch SCHMOECKEL, Rechtfertigung, S. 26–43, und ZEY, Neuere Perspektiven, S. 20 f., die, S. 20, zu Recht moniert, dass die »von den Reformern benutzten Zitate aus dem Alten Testament [...] von Althoff nahezu durchgehend als unverblühte Handlungsanweisung verstanden, nicht aber auf ihren allegorischen Sinn hin befragt« werden.

33 Sowohl zum Beispiel Papst Gregor VII. als auch etwa der antipäpstliche Domscholaster Wenrich von Trier traten mit dem Anspruch auf, die Wahrheit zu verteidigen: Greg. VII, Reg., VIII, 21, S. 547, Z. 3 f.: *pro defensione veritatis*; Wenric. Trevirens., Ep., c. 1, S. 285, Z. 3: *pro defensione [...] veritatis*; dazu auch unten, S. 73 mit Anm. 23.

seien notwendig, damit die bewährten offenbar würden (1 Kor 11,19<sup>34</sup>). Auch die Herausbildung christlicher Glaubenslehren in der Patristik wurde durch theologische Streitigkeiten befördert.<sup>35</sup> Produktiv wirken konnte die Ansicht Pauli im Mittelalter aber erst, als es in den Streitschriften des Investiturstreits wohl erstmals seit der imperialen Geschichtsschreibung Karls des Großen zu verschiedenen, einander sich widersprechenden Weltdeutungen kam,<sup>36</sup> sich fröhscholastisches Denken mittels artistischen Instrumentariums Bahn brach und eine gelehrte Arbeit an den überlieferten kirchlichen Autoritäten und Rechtstexten einsetzen konnte, die freilich zunächst recht rudimentär war.<sup>37</sup> In diesem Licht betrachtet sind die Streitschriften keine polemische Publizistik, sondern frühe kirchliche Rechtsliteratur, die ein produktives Potential des Investiturstreits bezeugt.<sup>38</sup>

Der soeben skizzierte fröhscholastische Paradigmenwechsel im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert ist insbesondere gekennzeichnet durch ein »Denken am Text«.<sup>39</sup> Auch die Hinwendung zum biblischen Text, die mutmaßlich Papst Gregor VII. anmahnte, als er die Antithese Tertullians rezipierte, ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Das lässt erkennen, dass die Wahrheit nicht nur eine zentrale Denkfigur des kirchlichen Rechts, sondern auch eine der Schriftlichkeit ist, während die Gewohnheit als eine wichtige Denkfigur des weltlichen Rechts auch eine der Mündlichkeit ist. Die Wahrheit, die der Gewohnheit antithetisch gegenübergestellt wurde, ist schließlich als geoffenbarte schriftlich fixiert.<sup>40</sup> Das macht den Investiturstreit allgemein und insbesondere die Streitschriften zu einem plausiblen Erklärungsansatz für das gesteigerte Interesse und die einsetzende gelehrte Arbeit an den kirchlichen Autoritäten und Rechtstexten.

34 1 Kor 11,19: *nam oportet et hereses esse ut et qui probati sunt manifesti fiant in vobis.*

35 Vgl. etwa BÖCKENFÖRDE, Rechts- und Staatsphilosophie, S. 177 f.

36 Diese Ansicht stützt etwa GOETZ, Argument, S. 34, der in den »Anfänge[n] dieser geistigen Auseinandersetzungen [...] zugleich auch die Anfänge einer Vielfalt von Meinungen« erkennt.

37 Den Investiturstreit selbst bereits als »wissenschaftlichen Streit« zu verstehen, wie SCHMOECKEL, Dispensatio, S. 180, es tut, geht wohl zu weit; vgl. auch DERS., Kanonisches Recht, S. 145–149.

38 Ein produktives Potential des Investiturstreits erkennt auch MÜNSCH, Fortschritt durch Propaganda, S. 157–163, der dieses aber an Öffentlichkeit und damit an mündlich verbreitete Argumente koppelt.

39 SCHÖNBERGER, Was ist Scholastik?, S. 83.

40 DILCHER, Mythischer Ursprung, S. 149 (ND S. 96 f.): »Die Werte und Normen eines christlichen Ursprungsmythos wurden argumentativ stärker denn historisches Herkommen, konnten dieses nicht nur legitimieren, sondern auch widerlegen. Allerdings war dieser ›Ursprungsmythos‹: Christus ist die Wahrheit, gebunden an die Texte der christlichen Buchreligion, verwaltet durch schriftgelehrte Kleriker, während das Herkommen Teil der volkssprachlichen, weitgehend nicht verschriftlichten Rechtskultur war.«



Zwei Fragen, welche die vorliegende Untersuchung leiten und beantwortet werden sollen, drängen sich in Hinblick auf das bisher Gesagte auf. Erstens ist die Frage zu beantworten, welcher konkrete Stellenwert der Bibel während der rechtsgeschichtlichen Wende zwischen ungefähr 1050 und 1140 im Kirchenrecht zukam, das fraglos unter dem Primat der Bibel stand (und steht).<sup>41</sup>

Dieses sehr allgemeine Untersuchungsziel bedarf einer genaueren Eingrenzung. Weder stehen in dieser Frage inhaltliche Erwägungen im Mittelpunkt noch die praktische Seite der Bibel im Recht. Das Hauptaugenmerk ist stattdessen auf die konkrete Arbeit an und den Umgang mit den biblischen Texten in den Streitschriften des Investiturstreits gerichtet, das Erkenntnisziel ist folglich nicht zuletzt ein methodengeschichtliches.

Die janusköpfige Zeit des Investiturstreits ist für dieses methodengeschichtlich orientierte Vorhaben in besonderem Maße geeignet, wie die hier zuerst skizzierte Leiterzählung von der Wende in der Geschichte des Rechts erkennen lässt. Auf der einen Seite wurden im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert die überlieferten Fundamente des geistigen Lebens zwar fest umklammert, auf der anderen Seite aber machte sich eine »vorwärtstreibende Unruhe« bemerkbar, die »zu einer Systematisierung der Rechtsquellen und zu einer Diskussion über die normativen Autoritäten führte«.<sup>42</sup> Die Auseinandersetzungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt konfrontierten die Streitschriftenautoren mit einer konkreten Unordnung in der Welt und trieben sie auf der Suche nach Lösungen dazu, schon gut ein halbes Jahrhundert vor Gratian und Petrus Abaelard die überlieferten kirchlichen Autoritäten und Rechtstexte zu harmonisieren.<sup>43</sup> Der

41 Vgl. etwa THIER, *Bibel, Recht und Rechtswissenschaft*, S. 116, zum mittelalterlichen und, S. 121, zum heutigen katholischen Kirchenrecht.

42 FUHRMANN, *Wahrheit der Fälscher*, S. 89.

43 BERNDT, *Kanon, Korpus, Kirche*, S. 21: »Ob der damals zu beobachtende Normierungsbedarf und Normierungsschub eher von der sich entwickelnden scholastisch-universitären Theologie ausging oder eher vom Aufschwung des Kirchenrechts beflügelt worden ist, halte ich für eine akademische Frage.« Ähnlich schon KUTTNER, *Revival of Jurisprudence*, S. 310; vgl. auch FOREVILLE, *Sources Scripturaires*, S. 49 f.; vgl. MORDEK, *Kanonistik und gregorianische Reform*, S. 65–82 (erweiterter ND in italienischer Übersetzung unter dem Titel: *Dalla Riforma Gregoriana*, S. 89–112); vgl. VAN HOVE, *De Oorsprong*, insbes. S. 26 f. Zur Frage wechselseitiger Abhängigkeit von Abaelard und Gratian vgl. etwa KUTTNER, *Zur Frage der theologischen Vorlagen*, S. 252–268 (ND III), und ULLMANN, *Machtstellung des Papsttums*, S. 536 f. Zur engen Verbindung von Kirchenrecht und Theologie, insbes. hinsichtlich der Bibelauslegung, vgl. auch GENKA, *Hierarchie der Texte*, S. 105 f.; vgl. LENHERR, *Die »Glossa Ordinaria«*, S. 97–129; vgl. MEYER, *Distinktionstechnik*, S. 153, Anm. 394; vgl. WEI, *Gratian the Theologian*, insbes. S. 60–65; vgl. DERS., *Scholasticism and Canon Law*, S. 105 f. und S. 108–110. Zur scholastischen Methode bei Gratian vgl. KALB,

Investiturstreit im Allgemeinen und die Streitschriften im Besonderen werden damit zu einem bedeutenden Movens der Verwissenschaftlichung des Kirchenrechts und der Theologie.

Zweitens ist zu klären, auf welche biblischen Fundamente die miteinander ringenden Gewalten *regnum* und *sacerdotium* ihre Rechtsstellung in der Welt gründeten, als deren frühmittelalterliche Einheit insbesondere zwischen 1076 und 1122 zerbrach, wie anhand der zweiten hier skizzierten Leiterzählung des Investiturstreits dargestellt ist.

Des Öfteren ist in der Literatur der zumeist intuitiv geäußerten Annahme zu begegnen, die biblische Grundlage der geistlichen Gewalt sei das Neue Testament, der weltlichen Gewalt das Alte.<sup>44</sup> Diese Behauptung ist einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Eine Konkretisierung dessen, was geistliche und weltliche Gewalt im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert meint, ist dazu notwendig.

Im Frühmittelalter und bis zum Investiturstreit wurde Kirche und Welt wohl vornehmlich als Einheit verstanden.<sup>45</sup> Das änderte sich mit der Auseinander-

Überlegungen zur Entstehung, S. 6 f.; vgl. auch NÖRR, Typen von Rechtsquellen, S. 232.

- 44 Besonders ausdrücklich KORTÜM, *Necessitas temporis*, S. 48 f.: »wie es die konservativen Traditionalisten um Heinrich IV. machen, vor allem Zitate aus dem Alten Testament [...] Diese ausdrückliche Berufung auf die Superiorität des Neuen Testaments dürfte ein wichtiges Argumentationsmittel der Reformen gewesen sein, bedenkt man, daß die Priesterkönige des Alten Testaments, wie zuvor schon in karolingischer, so noch in ottonisch-salischer Zeit die Grundlage des königlichen Herrschafts- und Amtsverständnisses bildeten. Durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Neue Testament konnte diese Tradition, wenn schon nicht in Frage, so doch zumindestens durch eine Betonung ihres historischen Aspekts in ihrer Bedeutung relativiert werden.« Vielleicht zuletzt ausdrücklich MADIGAN, *Medieval Christianity*, S. 125: »One explanation for this change [gemeint ist: für die gesteigerte Bedeutung des Neuen Testaments im 11. Jahrhundert] is that sacred kingship was justified by reference to the Old Testament. Second, papal theocracy or overlordship was legitimated by texts in the New Testament«, und SCHNEIDMÜLLER, *Verklärte Macht*, S. 100 f.: »Christliche Monarchien orientierten sich in der Herrscherikonographie wie in den Ritualen der Salbung deshalb eher am jüdischen Königtum des Alten Testaments als an der transzendierenden Herrschaft des leidenden Christus.« Auch für die Herrschaften der Karolinger wurde mehrfach konstatiert, dass insbes., wenn auch nicht ausschließlich, alttestamentliche Motive entscheidend für die Herrschaftsbegründung waren, vgl. etwa RIEBER, *Herrscherbild*, insbes. S. 39–56 und S. 74–166; vgl. CHYDENIUS, *Medieval Institutions*, S. 46–70. Im Übrigen ist die vorherrschende Unterteilung in Altes und Neues Testament, zu oberflächlich, dazu unten, S. 22–25.
- 45 Vgl. grundsätzlich FRIED, *Der karolingische Herrschaftsverband*, insbes. S. 23; auch HARTMANN, *Hierokratie?*, S. 115, meint, dass »es seit der gregorianischen Reform zweifellos auch eine klare Unterscheidung zwischen Kirche und Welt«

setzung um die rechte Weltordnung. Diese bildet sich hauptsächlich in Fragen der Über- und Unterordnung des Papstes über und unter den König sowie im »Streit um Kompetenzen«<sup>46</sup> ab. In der Folge des Investiturstreits kam es, das deutet die Forderung Papst Gregors VII. nach der Freiheit der Kirche an, zur Auflösung der frühmittelalterlichen Verschränkung von Kirche und Welt. Das Ringen um die rechte Ordnung in der Welt führte zu deren Neuordnung. Aus der frühmittelalterlichen Kirche der weitgehend voneinander unabhängigen Bischofskirchen wurde die hierarchisch verfasste, römisch-universale Kirche aus Bischofskirchen: *ex omnibus ecclesiis unum corpus*, wie es in einem anonymen Traktat vom Ende des 11. Jahrhunderts heißt.<sup>47</sup> Und aus der frühmittelalterlichen weltlichen Herrschaft zwischen »Kirche und Königshaus«<sup>48</sup> wurde ein neben die Kirche tretender, von dieser großteils unabhängiger weltlicher Herrschaftsverband.<sup>49</sup> Für die Zeit um 1100 wird man daher von zwei zumindest ansatzweise weitgehend eigenständigen Entitäten Kirche und Welt sprechen können.

Die zweite Leitfrage ist nur zu beantworten, indem die biblischen Grundlagen geistlicher und weltlicher Gewalt sowohl hinsichtlich der personalen als auch hinsichtlich der transpersonalen Seite des Konflikts zwischen *regnum* und *sacerdotium* näher bestimmt werden. Um die biblischen Fundamente bezüglich des vornehmlich personalen Ringens um die rechte Weltordnung herauszustellen, sind zuvorderst die streitschriftgeführten Auseinandersetzungen mit der Bibel um die Stellung des Papstes und des Königs zu skizzieren. Um die biblischen Fundamente bezüglich der vornehmlich transpersonalen Neuordnung der Welt zu verdeutlichen, sind hingegen zuvorderst die streitschriftgeführten Auseinandersetzungen mit der Bibel um das Verständnis der Kirche und um das Verständnis weltlicher Herrschaft nachzuzeichnen.

Aufgrund der unbestritten großen Bedeutung, die der Bibel im europäischen Früh- und Hochmittelalter zukam, ließe sich sowohl für die Leitfrage nach der Bedeutung der Bibel für das Kirchenrecht im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert als auch für die Leitfrage nach den biblischen Grundlagen geistlicher

gab. Damit geht er wohl implizit davon aus, dass es vor dem Investiturstreit nicht so war.

46 LANDAU, Sakramentalität und Jurisdiktion, S. 77 (ND S. 33).

47 De romani pontificis potestate, S. 23. Dazu auch unten, S. 198 f.

48 FRIED, Der karolingische Herrschaftsverband, S. 20 f. Zur Auseinandersetzung zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz um den »Staat« im Frühmittelalter vgl. JARNUT, Anmerkungen zum Staat, S. 504–509 (ND S. 197–202), und historiographisch zur Frage nach frühmittelalterlicher »Staatlichkeit« auch unten, S. 236 f. mit Anm. 36.

49 Vgl. etwa STRUVE, Die Wende, S. 344–346 (ND S. 23 und S. 252 f.), und unten, S. 231–252.

und weltlicher Gewalt im Investiturstreit auf einen gut erforschten Gegenstand schließen. Dem ist nicht so. Obwohl »[v]or allem [...] das Bibelstudium für den Mediävisten wesentlich«<sup>50</sup> ist, wie der Mediävist und Rechtshistoriker Walter Ullmann bemerkte, muss festgestellt werden, dass die konkreten Auswirkungen der Bibel auf das Recht der Kirche im Mittelalter kaum erforscht sind, sieht man einmal von wenigen Studien zumeist in Detailfragen ab.<sup>51</sup> Bereits vor mehreren Jahren haben namhafte Gelehrte wie etwa Hans Hattenhauer, Richard H. Helmholz und Peter Landau auf diesen blinden Fleck der kirchenrechtshistorischen Mediävistik aufmerksam gemacht.<sup>52</sup> Geändert hat das nichts. In einem recht aktuellen Lehrbuch zum kanonischen Recht im Mittelalter des Rechtshistorikers Mathias Schmoeckel zum Beispiel sind als früheste Rechtsquellen der Kirche Synoden und Konzilien dargestellt.<sup>53</sup>

Es dürften mehrere Gründe dafür zu finden sein, dass Mediävisten wie Rechtshistoriker, die mit dem Recht der Kirche im Mittelalter befasst waren und sind, der Bibel wenig Aufmerksamkeit zuteilwerden ließen. Neben »einer [...] geistesgeschichtlichen Entwicklung«, aufgrund derer man »die Bedeutung der *Bibel* als Rechtsbuch [...] verdrängt hat«<sup>54</sup>, wie Peter Landau meint, dürfte auch die disziplinäre Unterscheidung von Kanonistik und Theologie diesbezüglich bedeutsam sein. In Abgrenzung von der Theologie und der Theologiegeschichte scheint man in der kirchenrechtshistorischen Mediävistik vornehmlich an päpstlichen Dekretalen und Kanones konziliarer wie synodaler Herkunft interessiert zu sein.

50 ULLMANN, Walter Ullmann, S. 282.

51 Von einzelnen Detailfragen einmal abgesehen, existiert aus Sicht der mittelalterlichen Kirchenrechtsgeschichte eine nennenswerte Anzahl an Untersuchungen insbes. zu Bibel und Konzilien sowie zu Bibel und Kanonessammlungen, die unten, S. 29, Anm. 86–88, angeführt sind. Zur Bibel im Investiturstreit sind neben allgemeineren Arbeiten in Hinblick auf die Verfassungsgeschichte insbes. folgende Studien zu nennen: FUNKENSTEIN, *Das Alte Testament*, S. 1–76; DERS., *Malkizedek*, S. 32–36; DERS., *Samuel und Saul*, S. 129–140 (ND in englischer Übersetzung S. 149–163); HACKELSPERGER, *Reichsgedanke*, insbes. S. 1–20.

52 Vgl. HATTENHAUER, *Per me reges*, S. 167 f.; vgl. HELMHOLZ, *Kanonisches Recht*, S. 23; vgl. LANDAU, *Bedeutung des kanonischen Rechts*, S. 24 (ND S. 256); vgl. auch ULLMANN, *Papst und König*, S. 40 (teilweiser ND S. 229 f.).

53 Vgl. SCHMOECKEL, *Kanonisches Recht*, S. 31. Das Problem zeigt sich etwa auch in einem Artikel des LKRR des katholischen Kirchenhistorikers BERNDT, *Heilige Schrift – Katholisch*, S. 512–514, der viel über die mittelalterliche Bibelexegese, aber nur wenig über die Bibel im mittelalterlichen Kirchenrecht zu berichten weiß.

54 LANDAU, *Bedeutung des kanonischen Rechts*, S. 24 (ND S. 256). Ähnlich, wenn auch deutlich kulturpessimistischer HATTENHAUER, *Per me reges*, S. 167 f.